BEBAUUNGSPLAN NR. 15 DER GEMEINDE MÖHNESEE
KÖRBECKE SÜDRAND ÖSTLICHER TEIL
M. 1:1000 –AUFHEBUNG–

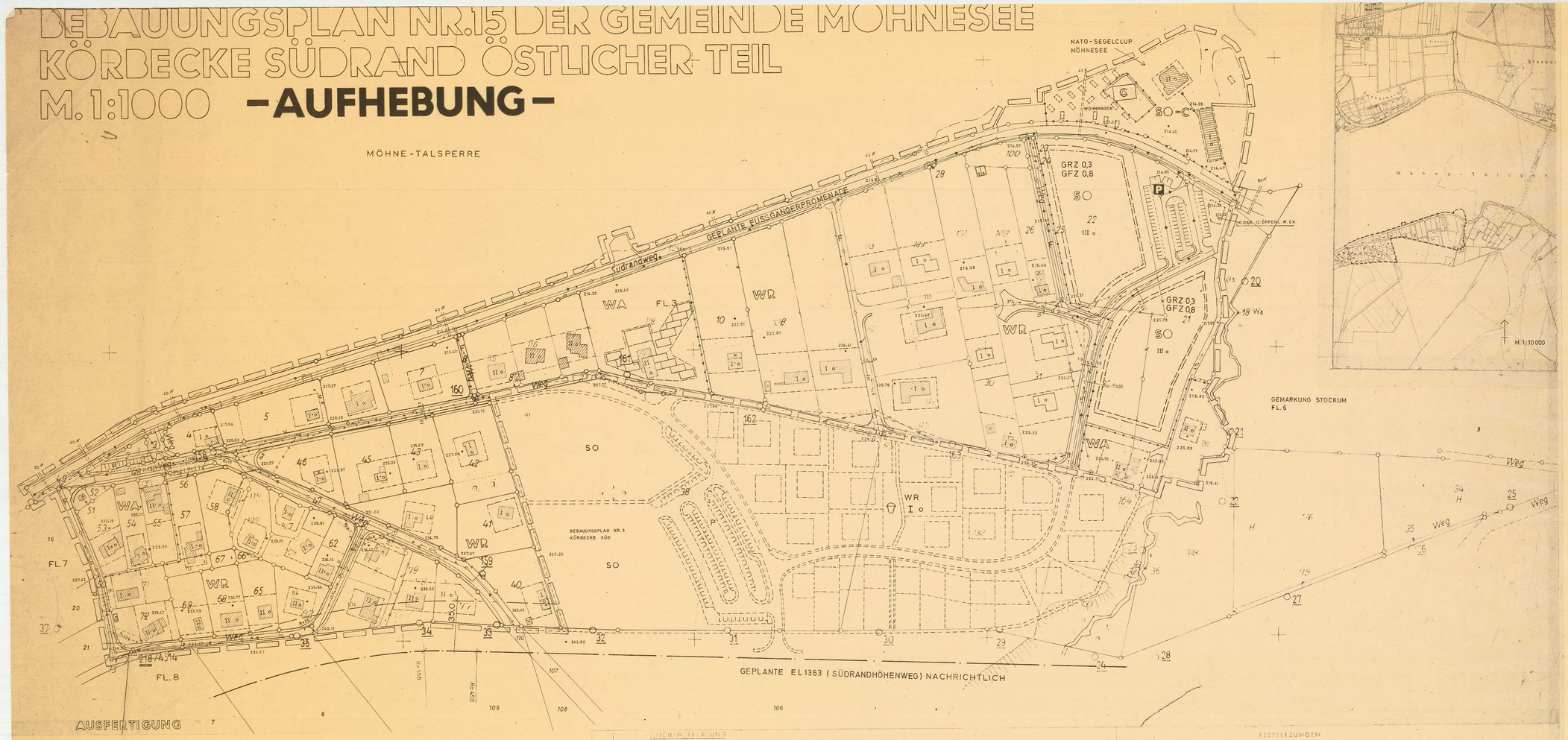

AUSFERTIGUNG

ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

AUF GRUND DES § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 11.8.69 (GV.NW.S.654/SGV.NW.2000) DES § 2 UND 9 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.60 (BGBl.I.S.341) UND DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26.11.68 (BGBl.S.1237) DES § 4 DER 1. OVO ZUM BUNDESBAUGESETZ IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 21.4.70 (GV.NW.S.229) IN VERBINDUNG MIT § 103 DER BAUORDNUNG DES LANDES NW. VOM 27.1.70 (GV.NW.S. 232) HAT DIE GEMEINDE DIESEN PLAN AM 22.6.1972 . . . ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.65. DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG.

SOEST, DEN 6.12.1972 . . . .

GEZ. SIEDHOFF . . . . . .
KREISVERMESSUNGSRAT

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT GEMÄSS § 2 (6) BBAUG VOM 1.2.1972 AUF DIE DAUER EINES MONATS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND AM 14.1.72 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

MÖHNESEE, DEN 18.9.1972 . .

GEZ. KORTE . . . .
DER GEMEINDEDIREKTOR I.V.
ERSTER BEIGEORTNETER

DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 2 (1) DES BBAUG VOM 23.6.60 (BGBl.I.S.341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE AM . . . . . BESCHLOSSEN WORDEN.

MÖHNESEE, DEN 18.9.1972 .

GEZ. BELKE . . . . . GEZ. LUHMANN . . . . . GEZ. LIEBEGOTT
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 BBAUG VOM 23.6.60 MIT VERFÜGUNG VOM . 9.3.1973 . . . . . GENEHMIGT WORDEN.

ARNSBERG, DEN 14.3.1973 .

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAG

GEZ. DR. ING. NEUGEBAUER

DIESER MIT VERFÜGUNG VOM . . . . . GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG GEMÄSS § 12 BBAUG VOM 23.6.60 AM 30.3.73 . . . . IN KRAFT.
DER BEBAUUNGSPLAN LIEGT WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IM VERW. GEBÄUDE, ÖFFENTLICH AUS.

MÖHNESEE, DEN 21.3.1973 . . .

GEZ. BELKE . . . . .
DER BÜRGERMEISTER

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit dem Original wird hiermit bestätigt.
Möhnesee, den 15.2.89
Der Gemeindedirektor
I.V.

ZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- AUFGHOBENE FLURSTÜCKSGRENZEN
- 55 MASSFESTLEGUNG
- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- SO SONDERGEBIET
- SO-C CAMPINGPLATZ
- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- IM WR GEBIET
- IM WA GEBIET
- IM SO GEBIET
- AUFSTELLFLÄCHEN FÜR WOHNWAGEN
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
- O OFFENE BAUWEISE
- ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- GEHWEG (FAHRBAHN)
- AUSSCHLUSS (FÜR TEIL BEFAHRBAR)
- BEGRENZUNGSLINIEN DER VERKEHRS- und GRÜNFLÄCHEN
- SICHTWINKEL
- P ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
- P ÖFFENTLICHE PARKSTREIFEN
- STRASSENBEGLEITGRÜN
- SPIELPLATZ
- T TRAFOSTATION
- PRIVATSTRÄNDE
- GRÄBEN MIT FLIESSRICHTUNG
- VERROHRTER GRÄBEN
- KANALLEITUNG MIT FLIESSRICHTUNG
- NACHRICHTLICHE EINTRAGUNG
- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
- GEPLANTE NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- DARSTELLUNG DER EMPFOHLENEN GEBÄUDESTELLUNG
- VORHANDENE GEBÄUDE
- 3 FLUR
- 103 FLURSTÜCK Nr.
- • 224.57 HÖHENPUNKT

Änderung lt. Gemeinderatsbeschluß vom 20.6.1972

- AUFGEHOBENE FESTSETZUNGEN
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- VERKEHRSFLÄCHEN
- 9 16 VORGESCHL. BAUKÖRPER, VORH. GARAGEN

Begründung der textlichen Festsetzungen.
1. Die ausnahmsweise zulässigen Dachgeschosse dürfen bei ausgebauten Untergeschossen höchstens um 1 Geschoß aus dem zulässigen überschritten werden. Weitere Zweigeschosse sind dann nicht zulässig.
2. In SO-Gebieten dürfen bei entsprechendem Geländeanstieg die Gebäude ausnahmsweise bis zu 2 Geschossen aus der Hangseite gemessen, ausnahmsweise mit mehr als 50 m Länge zugelassen werden.

FESTSETZUNGEN

WR-Gebiete GEMÄSS § 3 BAUNVO
zulässig sind.
1. Wohngebäude
2. Ferienwohnhäuser

Ausnahmen nach § 3 (3) BAUNVO sind nicht zulässig.

WA-Gebiete GEMÄSS § 4 BAUNVO
zulässig sind.
1. Wohngebäude und Ferienwohnhäuser
2. Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe.

Anlagen nach § 4 (2) BAUNVO ist Ziffer 3 nicht zulässig.
Von den Ausnahmen GEM § 4 (3) BAUNVO ist Ziffer 1 (Betriebe des Beherbergungsgewerbes) allgemein zulässig. Die übrigen Ausnahmen nach Ziffer 3 bis 6 sind nicht zulässig.

SO-Gebiete GEMÄSS § 11 (2) BAUNVO
zulässig sind.
1. Jugendherbergen, Landschulheime, Erholungsheime
2. Ferienwohnungen in Aparthaus und Sanatorien

Ausnahmsweise können Hotels und Motels ab 50 Betten zugelassen werden.

SO-C Gebiete
Wohnwagen und Zelte dürfen nur auf den dafür besonders ausgewiesenen Plätzen errichtet werden.
auf dem ausgewiesenen "Campingplatz" dürfen nur fahrbare und zugelassene Wohnwagen und auch nur auf den dafür ausgewiesenen Stellplätzen abgestellt werden.
Auf den im Plan gekennzeichneten Zeltplatz, sind nur Zelte zulässig.
Die eingetragenen neuen Flurstücksgrenzen können verändert werden, wenn die erforderlichen Bauwiche und Abstandsflächen eingehalten werden.
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Flinteil gemäß § 23 der BAUNVO durch Baugrenzen verbindlich ausgewiesen.
Die zulässige Höchstmaß der baulichen Nutzung ist durch § 17 BAUNVO festgelegt, soweit die dort eingegebenen Werte nicht durch die Festsetzung des Planes eingeschränkt werden.
Garagen sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Sie müssen jedoch so angelegt werden, daß ihre Vorderkante nicht hinter der rückwärtigen Gebäudeflucht liegt und vor den Garagen außerhalb des Straßengrundstückes eine Abstandsfläche von mindestens 2 m Länge verbleibt.
Die Sichtwinkel der Straßeneinmündungen sind von sichtbehinderenden Anlagen und Pflanzungen über 0,60 m Höhe freizuhalten.
Einzelne hochstämmige Bäume, deren Kronenuntenkante nicht niedriger als 2,20 m sein darf, sind zugelassen.

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

1. Bei Neubauten wird eine Dachneigung von 22-35° vorgeschrieben. Ausnahmen sind bei Erweiterungsbauten zulässig. In den SO-Gebieten können auch Flachdachbauten errichtet werden. Bei geneigten Dächern darf die Firsthöhe 10,50 m über O.K. Erdgeschoßfußboden nicht überschreiten.
2. Bei Gebäuden darf lotgesetzig die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens nicht höher als 20 cm über dem ursprünglichen gewachsenen Gelände liegen. Erforderliche Sockel sollen so gestaltet werden, daß sie sich vom Hauptkörper deutlich abheben, z.B. durch auskragende Balkone oder durch Rücksprung des Sockels in Verbindung mit Materialwechsel. Wo dieses nicht vorgesehen wird, soll der Sockel vermieden werden, durch Tieferlegen des Erdgeschoßfußbodens auf der Toilette oder durch Geländeanschüttungen, die aber nicht höher als 1,00 m sein dürfen und mit einem Winkel von höchstens 20° abzuböschen sind. Die Anschüttungen können auch durch Stützmauern abgefangen werden.
3. Im geschlossenen Plangebiet ist der vorhandene Baumbestand zu schonen und ggf. zu ersetzen. Für bauliche Maßnahmen und notwendige Außenanlagen dürfen Bäume nur, soweit es erforderlich ist, entfernt werden.

N

RECHTSGRUNDLAGEN

1. §§ 2 UND 10 BAUGESETZBUCH (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I., S. 2253).
2. VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15. SEPT. 1977 (BGBl. I., S. 1763), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DIE 3. VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER BauNVO VOM 19. DEZEMBER 1986 (BGBl. I., S. 2665).
3. § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG VOM 13. AUGUST 1984 (GV NW 1984, S. 475), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6. OKTOBER 1987 (GV NW 1987, S. 342).
4. § 81 (1) DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BauONW) IN DER FASSUNG VOM 26. JULI 1984 (GV NW 1984, S. 419).

DER RAT DER GEMEINDE MÖHNESEE HAT AM 21.9.88 GEM. § 2 (1) BauGB BESCHLOSSEN, DIESEN BEBAUUNGSPLAN AUFZUHEBEN.

MÖHNESEE, 22.9.88 . . . . . J.V. . . . . GEMEINDEDIREKTOR

DIE BÜRGERBETEILIGUNG FÜR DIESE AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 3 (1) BauGB HAT AM 5.10.88 STATTGEFUNDEN.

MÖHNESEE, 7.10.88 . . . . . J.V. . . . . GEMEINDEDIREKTOR

DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DIESER AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG WURDE GEM. § 3 (2) BauGB VON DER GEMEINDE MÖHNESEE AM 26.2.88 BESCHLOSSEN.

MÖHNESEE, 12.8.88 . . . . . J.V. . . . . GEMEINDEDIREKTOR

DIESE AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES HAT MIT BEGRÜNDUNG GEM. § 3 (2) BauGB IN DER ZEIT VOM 16.3.88 BIS 15.4.88 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND AM 21.3.88 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

MÖHNESEE, 15.5.89 . . . . . J.V. . . . . GEMEINDEDIREKTOR

DIESE AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST VON DER GEMEINDE MÖHNESEE AM 21.9.88 GEM. § 10 BauGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

MÖHNESEE, 22.9.88

gez. Unterschrift . . . gez. Unterschrift . . . gez. Unterschrift
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DAS ANZEIGEVERFAHREN GEM. § 11 BauGB IST DURCHGEFÜHRT WORDEN.

MÖHNESEE, ...

. . . . . .
BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS IST GEM. § 12 BauGB AM . . . . . ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. MIT DER BEKANNTMACHUNG TRITT DIE AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES IN KRAFT.

DIESE AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES LIEGT WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IN DER GEMEINDEVERWALTUNG AUS.

MÖHNESEE, ...

. . . . . .
BÜRGERMEISTER

ENTWURF und ANFERTIGUNG
KREISPLANUNGSAMT SOEST

. . . . . .
KREISOBERBAURAT